



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V. 4.600 Wi/gd

3003 Bern, den 14. März 1977

W E I S U N G E N

für

die Anwendung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

(gestützt auf die Art. 85 Abs. 5, 150 Abs. 6 und 151
Abs. 7 VZV)

Art. 3 Abs. 1

Zum Führen von Motorrad-Raupenfahrzeugen (Motorschlitten, vgl. Art. 2 Abs. 2^{bis} BAV) berechtigen die Führerausweise der Kategorien A - D 1 und F. Der Führerausweis der Kategorie F genügt auch dann, wenn der Motorschlitten eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/Std. erreichen kann.

aufgehoben durch KS vom 7. Sep. 1993

Art. 4 Abs. 1

Auf die Abgabe eines Lernfahrausweises kann auch bei Bewerbern um den Führerausweis der Kategorie D 1 verzichtet werden.

Art. 9 Abs. 2

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes ist die Berufsberatung freiwillig; sie kann daher nicht gestützt auf Art. 9 Abs. 2 VZV erzwungen werden. Weigert sich ein Berufsberater in einem konkreten Fall, bei einem Lastwagenführer-Lehrling die Berufseignung abzuklären, so erfolgt diese Abklärung im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 VZV auf andere Art, insbesondere

aufgrund der Beobachtung und Qualifikation während der Probezeit und - in Zweifelsfällen - aufgrund einer angeordneten Eignungsbegutachtung.

Art. 11 Abs. 1

Zur Führung von Dreirad-Motorrädern (vgl. Definition im geänderten Artikel 2 Absatz 2 BAV) mit mehr als 125 cm³ Hubraum ist der Führerausweis der Kategorie A erforderlich. Personen, die sich neu um einen Führerausweis zum Lenken solcher Dreirad-Motorräder bewerben, erhalten einen entsprechend beschränkten Lernfahrausweis der Kategorie A ohne Nachweis der Fahrpraxis auf Fahrzeugen der Kategorie A 1. Der Lernfahrausweis wird erst nach bestandener theoretischer Führerprüfung erteilt, sofern der Bewerber nicht schon im Besitze eines Führerausweises der Kategorien A 1, B, C, C 1 oder D ist. Ebenso ist nötigenfalls der Nachweis über die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen (Art. 19 Abs.1 VZV) beizubringen.

Personen, die einen auf Dreiräder beschränkten Führerausweis der Kategorie a besitzen, erhalten beim Umtausch einen auf Dreiräder beschränkten Führerausweis der Kategorien A und B ohne Prüfung. Den auf Dreiräder beschränkten Führerausweis der Kategorie A erhält auch der Inhaber eines unbeschränkten oder auf Kleinfahrzeuge beschränkten Führerausweises der Kategorie a, wenn er Fahrpraxis auf Dreirädern nachweist.

Ein auf Dreiräder der Kategorie A beschränkter Führerausweis berechtigt nicht zum Führen von Fahrzeugen der Kategorie A 1. Eine spätere Aufhebung der Beschränkung kann nur unter Beachtung von Art. 11 Abs. 1 und 6 VZV erfolgen.

Art. 18 Abs. 2 Bst. b

Ungeachtet des Ausgabendatums sind nur jene unbefristeten militärischen Führerausweise anzuerkennen, die für die unbe-

schränkte Kategorie III ("schwere Motorwagen") gültig und mit Prüfungsdatum versehen sind; für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie C entfällt die Abgabe eines Lernfahrausweises.

Nicht anerkannt werden können dagegen befristete militärische Führerausweise sowie unbefristete, die wegen fehlender oder unvollständiger Grundausbildung kein Prüfungsdatum enthalten, oder die nur für bestimmte Fahrzeugarten bzw. Spezialfahrzeuge oder nur für bestimmte Fahrten gelten. In solchen Fällen ist ein Lernfahrausweis erforderlich und der Bewerber hat eine vollständige Führerprüfung der Kategorie C abzulegen.

Art. 19 Abs. 1

Invalide, denen die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen wegen ihres Gebrechens nicht zugemutet werden kann, namentlich solche, die nur ein Fahrzeug führen dürfen, das ihrem Gebrechen entspricht oder diesem angepasst wurde, sind vom Besuch der Erste-Hilfe-Kurse befreit.

Art. 80 Abs. 1

Vom 1. Juli 1977 an ist für neu in Verkehr gelangende Sattelanhänger an schweren Sattelschleppern zusätzlich zum Fahrzeugausweis und durch die gleiche Behörde ein Nutzlast-Diagramm gemäss beiliegendem Muster abzugeben. Die Pflicht zum Mitführen des Diagramms ist im Fahrzeugausweis als Auflage einzutragen (vgl. Anhang zum Fahrzeugausweis, Auflage Ziff. 127 = "Nutzlastdiagramm mitführen"). Für die bereits in Verkehr stehenden Sattelanhänger hat die Abgabe des Diagramms bis zum 30. Juni 1978 zu erfolgen. Die Zulassungsbehörden haben anhand von Doppeln über die abgegebenen Diagramme Kontrolle zu führen. Art. 150 Abs. 2-4 VZV ist sinngemäss anwendbar.

Bei der Beschriftung der Nutzlast-Diagramme ist wie folgt

vorzugehen (vgl. auch beiliegendes Muster):

1. Nutzlast des Sattelanhängers markieren und eine entsprechende Vertikale ziehen.
2. Sattellast des vollbeladenen Anhängers markieren und bis zum Schnittpunkt mit der Vertikalen gemäss Ziff. 1 eine Horizontale ziehen.
3. Sattellast des leeren Anhängers markieren.
4. Ziehen einer Diagonalen von der Markierung gemäss Ziff. 3 bis zum Schnittpunkt der Vertikalen und der Horizontalen gemäss Ziff. 1 und 2.
5. Beschriftung der vorgesehenen Rubriken.

Die Beschriftung gemäss den vorstehenden Ziffern 1 - 4 hat mit Tinte (Kugelschreiber) zu erfolgen; die Angaben gemäss Ziffer 5 können mit Tinte (Kugelschreiber) oder maschinell eingetragen werden.

Art. 82 Abs. 2 Bst. b und c

Die Kontrollschilder für Mietwagen und die Händlerschilder (besondere Kennzeichnung mit Buchstabe "V" bzw. "U") haben der beiliegenden Masstabelle zu entsprechen.

Händlerschilder des Bundes bedürfen - im Hinblick auf die sehr beschränkte Anzahl - keiner besonderen Kennzeichnung (Wegfall des Buchstabens "U").

Art. 88 Abs. 1 Bst. c

In Abweichung des Wortlautes der VZV sind als Prüfungsfahrzeuge für die Kategorien B und B 1 auch Kleinbusse zugelassen.

Art. 88 Abs. 1 Bst. h

Im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nur Fahrzeugkombinationen verwendet werden, für die der Führerausweis der Kategorie E nach Art. 3 Abs. 4 VZV erforderlich ist.

Art. 94 Abs. 6

Die Kantone können für Motorfahräder auch Kontrollschilder nach folgendem Verfahren abgeben:

1. Im oberen Drittel des Schildes wird - anstelle der erhaben eingepressten zwei letzten Ziffern der Jahreszahl - eine Kontrollmarke angebracht, die hinsichtlich Gestaltung dem Anhang 2 Buchstabe B der VVV entspricht und die beiden letzten Ziffern des Abgabjahres sowie eine individuelle Kontrollnummer trägt.
2. Die Gültigkeit des Kontrollschildes wird durch die Abgabe einer Kontrollmarke mit neuer Jahreszahl verlängert. Die Behörde trägt das Gültigkeitsjahr und die individuelle Kontrollnummer der Marke im Fahrzeugausweis sowie, mit der Nummer des Kontrollschildes, im Nachweis der Versicherung ein.
3. Abhanden gekommene Kontrollmarken können durch Marken mit gleicher Gültigkeitsdauer ersetzt werden, ohne dass ein neuer Nachweis der Versicherung vorzulegen ist. Die Behörde hat jedoch das Bestehen einer gültigen Versicherung abzuklären.
4. Die Kontrollmarken werden vom Bund beschafft und den Kantonen zum Selbstkostenpreis abgegeben. Bestellungen für den voraussichtlichen Bedarf sind jeweils bis spätestens Ende August des der Gültigkeit vorangehenden Jahres an die Eidgenössische Polizeiabteilung zu richten.

5. Im übrigen gelten die Artikel 90 - 97 VZV.

Art. 102 Abs. 6

Die Erhebung der Zusatzgebühr durch Abgabe selbstklebender Etiketten erfolgt ab 1. Juli 1977. Bis dahin richtet sich der Bezug der Zusatzgebühr nach altem Recht.

Art. 151

Bereits in Verkehr stehende Arbeitskarren sind bis zum 31. Oktober 1977 mit 2 Kontrollschildern zu versehen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilagen:

- Muster des Nutzlast-Diagramms für Sattelanhänger
- Masstabelle für Händler- und Mietwagenschilder

Muster des Nutzlast - Diagramms für Sattelanhänger (Farbe weiss, Format A 5)

Modèle de diagramme pour la charge utile de semi-remorques (couleur blanche, format A 5)

Modello di diagramma per il carico utile dei semirimorchi (colore bianco, formato A 5)

A. Aussenseite / Extérieur / Parte esterna

<p>VORSCHRIFTEN</p> <p>Das Nutzlast Diagramm ist mit dem Fahrzeugausweis auf der Fahrt stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p>Bei Halter- oder Kantonswechsel sowie bei der endgültigen Ausserbetriebsetzung des Sattelanhängers ist das Nutzlast-Diagramm der Behörde mit dem Fahrzeugausweis zu übergeben.</p> <p>PRESCRIPTIONS</p> <p>Le diagramme de la charge utile accompagnera toujours le permis de circulation et sera présenté à la demande des organes de contrôle.</p> <p>En cas de changement de détenteur ou de canton, ou lorsque la semi-remorque est retirée définitivement de la circulation, le diagramme de la charge utile sera transmis à l'autorité avec le permis de circulation.</p> <p>PRESCRIZIONI</p> <p>Questo diagramma del carico utile deve sempre essere preso seco assieme alla licenza di circolazione e presentato su richiesta agli organi di controllo.</p> <p>In caso di cambiamento di detentore o del Cantone, oppure se il semirimorchio è tolto definitivamente dalla circolazione, il diagramma del carico utile va consegnato all'autorità con la licenza di circolazione.</p>	<p>NUTZLAST - DIAGRAMM für Sattelanhänger</p> <p>DIAGRAMME DE LA CHARGE UTILE pour semi-remorques</p> <p>DIAGRAMMA DEL CARICO UTILE per semirimorchi</p> <p>Marke und Typ Marque et type Marca e tipo</p> <p>Fahrgestell Châssis No Telaio</p> <p>Diagramm Diagramme No Diagramma</p> <p>Ort und Datum Lieu et date Luogo e data</p> <p>Stempel der Behörde Sceau de l'autorité Bollo dell'autorità</p>
---	--

Beispiel eines beschrifteten Nutzlast-Diagramms eines Sattelanhängers

Exemple d'un diagramme pour la charge utile d'une semi-remorque

Esempio di un diagramma per il carico utile di un semirimorchio

Gewichts-Annahmen:

Poids supposés:

Peso ipotetico:

Nutzlast des Sattelanhängers / Charge utile de la semi-remorque / Carico utile del semirimorchio = 15300 kg

Sattelast des leeren Anhängers

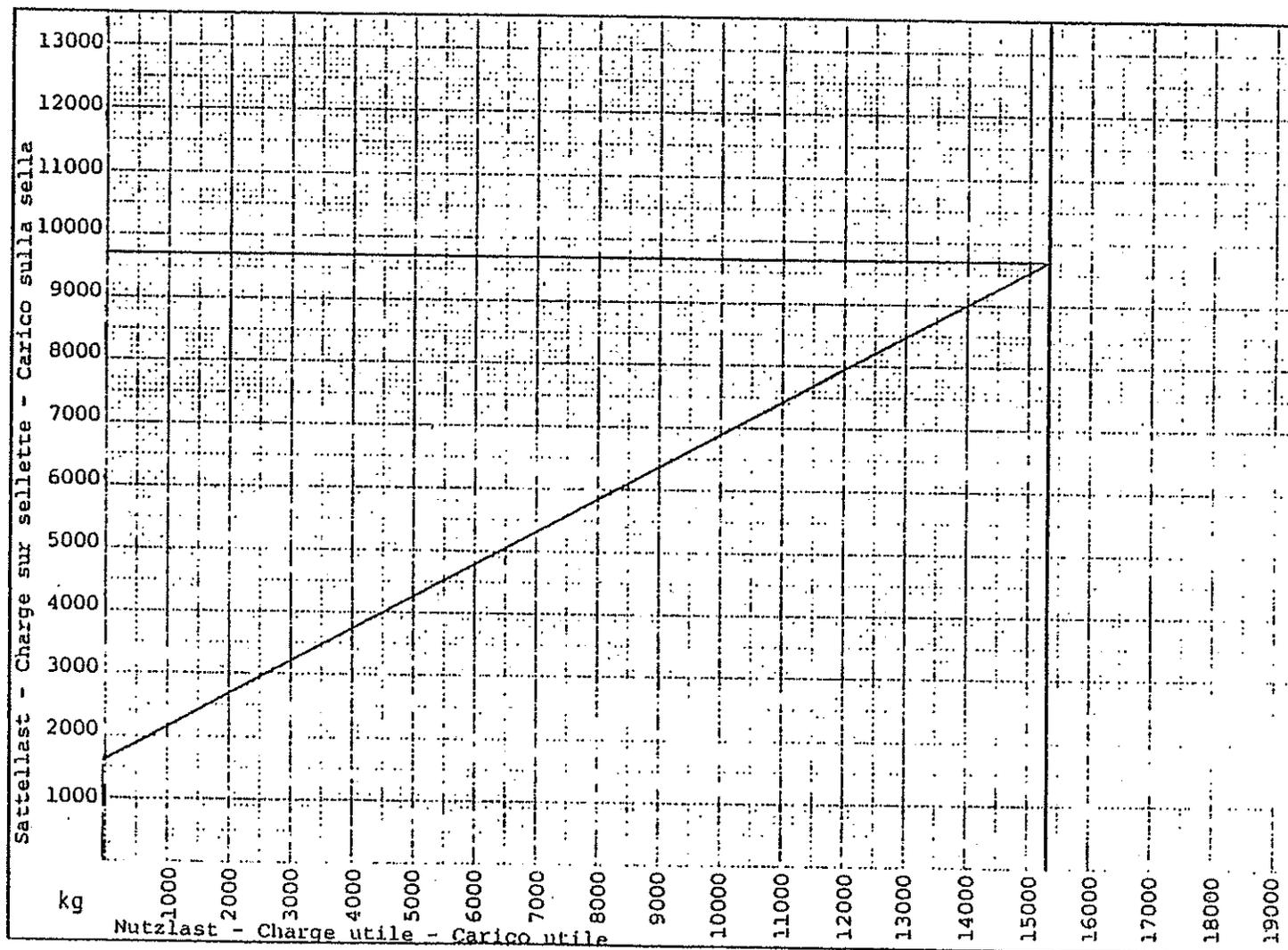
Charge sur sellette de la remorque vide = 1650 kg

Carico della sella del rimorchio vuoto

Sattelast des vollbeladenen Anhängers

Charge sur sellette de la remorque en pleine charge = 9700 kg

Carico della sella del rimorchio a pieno carico



Masstabelle für Händlerschilder und Kontrollschilder für Mietwagen (besondere Kennzeichnung mit Buchstabe "U" bzw. "V").

1. Soweit nachstehend nichts besonderes bestimmt wird, sind die Kontrollschilder-Tafeln und die Masstabelle gemäss Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 2. November 1972 zu berücksichtigen.
2. Vorderes Motorwagenschild
Von links nach rechts sind die dem Kanton zugeteilten Buchstaben, ein Punkt auf halber Höhe, die Zahlen, wiederum ein Punkt auf halber Höhe und der Buchstabe für die besondere Kennzeichnung aufzutragen. Neben der Beschriftung ist links und rechts gleicher Rand, mindestens aber je 10 mm einzuhalten. Der Durchmesser der Punkte beträgt 8 mm. Der Abstand zwischen den Kantonsbuchstaben und zwischen den Zahlen beträgt je 6 mm. Der Abstand zwischen 2. Kantonsbuchstaben und Punkt, zwischen Punkt und 1. Zahl, zwischen letzter Zahl und Punkt sowie zwischen Punkt und Buchstabe der besonderen Kennzeichnung beträgt bei 1 - 3-stelligen Nummern je 16 mm, sonst je 6 mm.
3. Hinteres Motorwagenschild
Im oberen Teil sind in der Mitte die dem Kanton zugeteilten Buchstaben, links davon das eidgenössische, rechts das kantonale Wappen, im unteren Teil von links nach rechts die Zahlen, ein Punkt auf halber Höhe und der Buchstabe der besonderen Kennzeichnung aufzutragen; letzterer weist, wie die Zahlen, eine Breite von 36 mm und eine Höhe von 70 mm auf. Neben der Beschriftung ist links und rechts gleicher Rand einzuhalten. Der Durchmesser des Punktes beträgt 12 mm. Der Abstand zwischen den Zahlen beträgt je 9 mm, zwischen letzter Zahl und Punkt sowie zwischen Punkt und Buchstabe der besonderen Kennzeichnung bei 1 - 4-stelligen Nummern je 24 mm, sonst je 12 mm.
4. Motorradschild
Die Anordnung der Schrift entspricht dem hinteren Motorwagenschild. Der Durchmesser des Punktes und die Abstände richten sich nach dem vorderen Motorwagenschild.